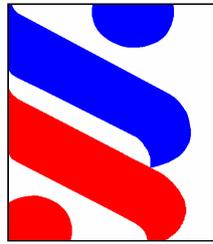


Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4041



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand  
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

**Elektronische Post**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
– Innen- und Rechtsausschuss –  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**DER VORSTAND**

Mitglied des Vorstands:  
Dr. Frank Engellandt  
Finanzgericht Kiel  
Telefon: 0431-988-3842  
E-Mail: frank-engellandt@  
fg-kiel.landsh.de

Ihr Zeichen: L 21  
Ihre Nachricht vom 20.01.2015

Stellungnahme Nr.: 06/2015

18.02.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)  
- Drucksache 18/2494 (neu) - 2. Fassung**

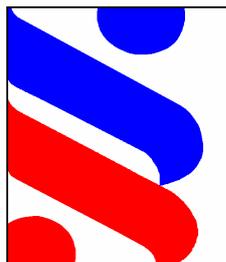
Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung zum Gesetz-  
entwurf und überreicht in der Anlage seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Frank Engellandt*





**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im Februar 2015  
Stellungnahme Nr. 06/2015  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  
(LT-Drucksache 18/2494 (neu) (2. Fassung))**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält die in § 83 a Abs. 1 LBG-E neu eingefügte Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen für sinnvoll. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, Beamtinnen und Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes Opfer von Gewalttaten werden, bei der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen angemessen zu unterstützen. Die nunmehr vorgesehene Vorleistung bei rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldansprüchen stellt hierzu einen wichtigen Beitrag dar, zumal die Durchsetzung derartiger Ansprüche in der Rechtspraxis sehr häufig an der mangelnden Liquidität bzw. Vollstreckbarkeit des Schädigers scheitert.

Die in § 83 a Abs. 2 Satz 2 LBG-E als Ermessensentscheidung ausgestaltete Möglichkeit der Anrechnung einer Unfallausgleichszahlung gemäß § 39 des Beamtenversorgungsgesetzes (SHBeamtVG), einer Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamtVG oder eines Schadensausgleichs gemäß 49 Abs. 1 Satz 2 SHBeamtVG erscheint dem Grunde nach sachgerecht. Aufgrund des besonderen Charakters des Schmerzensgeldes sollte jedoch in der Ermessenspraxis sichergestellt sein, dass bei der Gesamtbetrachtung aller Ausgleichsleistungen des Dienstherrn den geschädigten Beamtinnen und Beamten nicht allein materieller Schadensersatz gewährt wird, sondern ihnen auch ein angemessener Ausgleich für die erlit-

tenen Schmerzen und Leiden verbleibt. Dies gilt vor allem auch mit Blick auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes.

Die in § 83 a Abs. 4 LBG-E geschaffene Verordnungsermächtigung betreffend das Verfahren für die Erfüllungsübernahme und die Gewährung von Rechtsschu hält der Schleswig-Holsteinische Richterverband für sinnvoll.